

Rechtliche Betrachtung zur Behandlung herrenloser, beschlagnahmter und aufgefundener Tiere

OFENSBERGER, E.

OFENSBERGER, E. (2005): **Rechtliche Betrachtung zur Behandlung herrenloser, beschlagnahmter und aufgefundener Tiere.**
Dtsch. tierärztl. Wschr. 112, 107–111

Zusammenfassung

Jährlich kommen etwa 300.000 Tiere in die über 500 deutschen Tierheime. Etwa 70 % der Neuankommlinge sind Fund- oder beschlagnahmte Tiere, also Tiere, welche die Tierheime für andere verwahren. Zuständig für die Versorgung von Fundtieren sind die Gemeinden als Fundbehörden. Mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten werden Fundtiere, aber auch beschlagnahmte Tiere in der Regel den örtlichen Tierheimen zur Verwahrung übergeben. Probleme entstehen bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen, weil verbindliche Regelungen über die Dauer und Höhe der Kostenerstattungspflicht der Gemeinden fehlen. Konflikte entstehen jedoch schon bei der Abgrenzung von Fund- und herrenlosen Tieren. Insbesondere bei Katzen lehnen viele Kommunen neuerdings eine Kostentragungspflicht mangels Tatbestands-erfüllung ab. Bei Wild und herrenlosen Tieren ist eine Handlungspflicht der Gemeinde als örtliche Sicherheitsbehörde nur dann eröffnet, wenn von dem betreffenden Tier eine Gefährdung für einzelne Personen oder die Allgemeinheit ausgeht. Die Unterbringung beschlagnahmter Tiere, insbesondere sog. gefährlicher Hunde, stellt sowohl für die Kommunen als auch für die Tierheime eine besondere personelle und finanzielle Belastung dar, da der Eigentümer des beschlagnahmten Tieres meist mittellos oder das beschlagnahmte Tier wegen Alters, Gebrechens oder besonderer Gefährlichkeit unvermittelbar ist. Einer Einschläferung dieser Tiere aus Kostengründen stehen ethische und rechtliche Vorschriften entgegen.

Schlüsselworte: Fundtiere, beschlagnahmte Tiere, Tierheime, Kostenerstattungsanspruch

OFENSBERGER, E. (2005): **Legal view of treating ownerless, confiscated and lost animals.**
Dtsch. tierärztl. Wschr. 112, 107–111

Summary

Year after year over 300,000 animals are being brought into the more than 500 German animal shelters. The majority of these (70 %) are lost or confiscated animals which will be kept there for a short time. The animal shelter takes care of animals which are not their own property. Legally, the communities are responsible for the accommodation of lost and confiscated animals. For lack of sufficient public animal shelters, the communities regularly assign private animal shelters with the accommodation of these animals. In this matter, problems arise when it comes to realising the reimbursement of expenditures because specific regulations concerning the duration of such duties and the amount of refunding do not exist. Even the differentiation between lost animals and ownerless animals does not go undisputed. Recently many communities have begun refusing the payment of costs for accommodating cats because they are of the opinion that these animals were neither lost nor are in a state of emergency. As regards feral or ownerless animals, communities are responsible for these in order to maintain public security if such animals endanger individual persons or the public at large. The accommodation of confiscated animals, especially dogs which are dangerous, is very demanding on private animal shelters in terms of personal and financial resources. Often the owner of the confiscated animal cannot pay the reimbursement of costs or the animal shelter has no chance to rehome the animal, because it is sick, old or dangerous. Saving costs by killing such animals is forbidden by ethical and legal provisions.

Key words: lost animals, confiscated animals, animal shelter, reimbursement of costs

I. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit

Ob und wem Handlungs- und Kostenerstattungspflichten entstehen, hängt von der Affin- desituation und davon ab, ob das aufgefundene Tier ein herrenloses oder ein Fundtier ist oder ob das Tier sichergestellt werden muss und einem Halter zugeordnet werden kann. Rechtsunsicherheit entsteht dabei nicht nur durch sich überschneidende Rechtsgebiete, wenn z. B. ein Wildtier aufgefundene wird, sondern auch durch wechselnde Zuständigkeiten beim Aufgriff streunender Tiere, die nach Dienstschluss untergebracht werden müssen.

Folgende Begriffsbestimmungen sind zu unterscheiden:

Herrenlose Tiere sind Tiere, die in niemandes Eigentum stehen. Das sind Haustiere, an denen das Eigentum aufgegeben wurde (§ 959 BGB) und wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden (§ 960 BGB).

Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte.

Beobachtungstiere sind Tiere, die unter amtliche Beobachtung gestellt wurden (z. B. TierseuchenG).

Verwahrtiere sind Tiere, die durch eine hoheitliche Maßnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften beschlagnahmt wurden (z. B. sog. gefährliche Hunde nach den Landeshundeverordnungen oder verwahrloste Tiere nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG).

Abgabtiere sind Tiere, die der Eigentümer nicht mehr halten kann oder will und über das Tierheim einen neuen Eigentümer erhalten sollen.

2. Die rechtliche Behandlung von herrenlosen Tieren

2.1. Wildtiere

An in Freiheit lebenden wilden Tieren besteht weder Eigentum noch Besitz. Sie sind herrenlos (§ 960 BGB) und unterliegen in der Regel sowohl dem Jagd- als auch dem Naturschutzrecht.

Die Inbesitznahme eines Wildtieres, selbst wenn es sich um ein erkranktes oder verletztes Tier handelt, ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Sofern es sich um jagdbares Wild handelt, kann die Besitznahme das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten verletzen und als Wilderei bestraft werden (§ 292 Strafgesetzbuch). Des Weiteren sind

wildlebende Tierarten in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellt.¹⁾ Je nach Schutzgrad der wild lebenden Tierart ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG). Diesen Mindestschutz genießen alle frei lebenden Tierarten, auch verwilderte Katzen. Bei Tierarten der besonders geschützten Arten (z. B. Eulen, Fledermäuse) ist es generell verboten, diese Tiere, ihre Entwicklungsformen und ihre Lebensstätten zu beschädigen oder der Natur zu entnehmen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ausnahmsweise können nach § 43 Abs. 6 BNatSchG hilflose, verletzte oder kranke Tiere aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind aber unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können, andernfalls sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich bei dem Tier um ein Exemplar der streng geschützten Arten, hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu melden (§ 6 Abs. 2 BArtSchV).

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist vor der Naturentnahme eines hilflosen Wildtieres zu bedenken, dass § 2 TierSchG eine art- und verhaltensgerechte Pflege und Unterbringung des Tieres erfordert, die spezielle Fachkenntnis und Haltebedingungen voraussetzt, die meist weder vorhanden noch verfügbar sind. Zudem sind Wildtiere nicht an ein Leben in Gefangenschaft gewöhnt, extrem menschen scheu und leiden daher in der neuen Umgebung. Das gesetzlich geforderte unverzügliche Wiederauswildern des Tieres ist jedoch nur dann möglich, wenn das Tier vollständig wiederhergestellt ist und sich in der Natur selbstständig erhalten kann. Bei jungen Wildtieren, die in menschlicher Obhut aufgezogen wurden, scheitert ein Auswildern zumeist daran, dass das Tier notwendige Überlebensstrategien wie z. B. das Fluchtverhalten nicht entwickelt hat und in freier Natur erheblich gefährdet ist. § 3 Ziffer 4 TierSchG verbietet das Aussetzen eines Tieres der wild lebenden Art, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet, noch an das Klima angepasst ist. Hinzu kommt, dass viele Wildtiere in festen Sozialverbänden leben und keine fremden Tiere aufnehmen oder in ihrem Revier keine gleichgeschlechtlichen Artgenossen dulden.²⁾

2.2. Die Kostenerstattung für die Behandlung und Pflege der Wildtiere

Werden verletzte oder erkrankte Wildtiere der Natur entnommen und vom Finder oder Tierheim dem Tierarzt zur Behandlung zugeführt, so sind die Kosten der Behandlung entweder vom Finder oder vom Tierheim zu tragen. Nach den Grundsätzen der tierärztlichen Berufsordnung ist der Tierarzt auch bei Wildtieren im Notfall zur Hilfeleistung verpflichtet. Da Wildtiere keinen Eigentümer haben, kann ein Tierarzt im Einzelfall das Tier kostenlos einschläfern.³⁾ Eine teure Behandlung muss der Tierarzt nicht kostenfrei durchführen.

¹⁾ Informationen über den Schutzgrad einzelner Tierarten veröffentlicht das Bundesamt für Naturschutz über die Internetseite www.wisia.de

²⁾ DÖRING/KRUG, Wildtiere in tierärztlicher Praxis. TVT - Nachrichten 1/2001, S. 10 ff.

³⁾ DÖRING/KRUG, a. a. O., S. 11 und telefonische Auskunft Bayerische Tierärztekammer

2.3. Herrenlose Haustiere durch Eigentumsaufgabe

Herrenlos wird ein Haustier, das dem Besitzer ungewollt entweicht oder gestohlen wird und trotz aller Bemühungen verschwunden bleibt, so dass die Rückkehr des Tieres unwahrscheinlich ist und der Halter schließlich die Suche aufgibt.⁴⁾

Herumstreunende Haustiere, die sich nur vorübergehend außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Halters aufhalten und wieder zurückkehren, sind dagegen weder besitz- noch herrenlos (§ 856 Abs. 2 BGB).

Nach § 959 BGB wird ein Tier herrenlos, wenn der Eigentümer den Besitz daran in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum am Tier zu verzichten (sog. Dereliktion). Dies kann geschehen durch aktives Aussetzen (§ 3 Ziffer 3 1. Alt. TierSchG) oder passiv durch das unversorgte Zurücklassen des Tieres, um sich seiner zu entledigen oder seiner Betreuer- und Halterpflichten zu entziehen (z. B. beim Wohnungswechsel, § 3 Ziffer 3 2. Alt. TierSchG).

Das Aussetzen oder unversorgte Zurücklassen von Haustieren ist nach § 3 Ziffer 3 TierSchG verboten und kann als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 TierSchG mit einer Geldbuße bis 25.000,- EUR geahndet werden.⁵⁾

Grundsätzlich haftet für die Unterbringungskosten sonach der frühere Eigentümer oder Halter des Tieres nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 678 ff. BGB). Der entgegen stehende Wille des Eigentümers, der sich seiner Pflichten für das Tier entledigen wollte, ist unbeachtlich (§ 679 BGB), da ohne die Unterbringung und Pflege des ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieres die gesetzlichen Halterpflichten (§ 2 TierSchG) zur Versorgung des Tieres nicht hätten erfüllt werden können. Indes ist in der Praxis nur in den seltensten Fällen der frühere Eigentümer aufzufinden und für die Kostenerstattung heranzuziehen.

Von den Kommunen wird die direkte oder analoge Anwendung von Fundrecht auf herrenlose Tiere abgelehnt⁶⁾ und darauf verwiesen, dass für die Umsetzung des Tierschutzgesetzes nach § 15 TierSchG die Landesbehörden, also die Kreisverwaltungsbehörden⁷⁾ zuständig und kostenerstattungspflichtig sind.

2.4. Zuständigkeit der Kommunen für herrenlose Tiere bei konkreter Gefahrenlage

2.4.1. Gefährdung des Straßenverkehrs

Eine Zuständigkeit der Kommunen als Ortspolizeibehörde ist dann eröffnet, wenn von dem herrenlos herumstreunenden Tier eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und keine andere Behörde zuständig ist. Das unbegleitete Streunen eines Hundes im Stadtgebiet begründet eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil jederzeit damit zu rechnen ist, dass der Hund plötzlich auf die Fahrbahn läuft und dort einen Verkehrsunfall verursacht.⁸⁾

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind nach § 28 Satz 1 StVO von der Straße fernzuhalten. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überwacht gemäß § 44 StVO die sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Besteht Gefahr im Verzug und ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO der Polizeivollzugsdienst zuständig, der nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen nach dem Opportunitätsprinzip, (Ermessen hinsichtlich des Ob und Wie des Einschreitens) konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen hat.

2.4.2. Verstoß gegen den kommunalen Leinenzwang

Wird ein herrenlos herumstreunender Hund im Gemeindegebiet angetroffen, in dem durch Kommunalverordnung Leinenzwang angeordnet wurde, so ist die Handlungspflicht der Gemeinde als zuständige Behörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eröffnet.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung, der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie überragende Rechtsgüter wie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechten der Bürger. Mit öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der (auch ungeschriebenen) Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit bezeichnet, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens angesehen wird.⁹⁾

2.4.3. Herrenloser beißender Hund

Ein streunender Hund, der im Gemeindegebiet bereits Menschen in gefährdender Weise angesprungen oder Personen bzw. andere Tiere schon verletzt hat, stellt eine konkrete Gefährdung dar, welche die Zuständigkeit der Kommune zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eröffnet (z. B. in Bayern nach Art. 6, 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Die theoretische Möglichkeit, dass ein frei laufender Hund beißen könnte, stellt allein noch keine konkrete Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinne dar, die ein Eingreifen der Behörde erfordert.¹⁰⁾

2.4.5. Kostenerstattung bei Behandlung von verletzten, herrenlosen Tieren

Bereits im Herbst 1988 hat das Regierungspräsidium Darmstadt¹¹⁾ zur Kostenerstattung bei verletzt aufgefundenen herrenlosen Tieren verlautbaren lassen, dass der Tierhalter auch im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, für sein verletztes Tier einen Tierarzt zu beauftragen, andernfalls er gegen § 2 TierSchG verstößt. Kann der Tierhalter nicht festgestellt werden, trägt derjenige die Kosten, der subsidiär für das herrenlos geltende Tier zuständig ist. Da aufgefundene Tiere als Fundsache i.S.d. § 965 ff. BGB angesehen werden, ist grundsätzlich die Ordnungsbehörde zuständig, die das Fundrecht tierschutzkonform anzuwenden hat. Wenn also die Polizei, die Feuerwehr oder ein

Finder einen Tierarzt mit der Behandlung eines verletzt aufgefundenen Tieres beauftragt, hat das Ordnungsamt nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) alle notwendigen Kosten des Transports, der Erstbehandlung bzw. der Euthanasie analog §§ 677 ff. BGB zu tragen,¹²⁾ unabhängig davon, ob zuvor eine Fundtieranzeige erstattet worden ist. Der Tierarzt hat zu entscheiden, inwieweit eine Behandlung durchzuführen ist. Eine notwendige tierärztliche Behandlung fällt in den Pflichten- und Interessenbereich der Kommunen. Der Kostenerstattungsanspruch für die Notfallbehandlung gilt auch für Tierschutzvereine, unabhängig davon, ob die Gemeinde mit dem Tierschutzverein eine vertragliche Vereinbarung zur Fundtieraufnahme getroffen hat.¹³⁾

2.5. Der Transport eines verletzten herrenlosen Tieres

Ob das verletzte Tier in eigenen Dienstfahrzeugen der zuständigen Sicherheitsbehörde oder der Ortspolizei transportiert wird, hängt davon ab, ob geeignete Fahrzeuge vorhanden sind.¹⁴⁾ Übernimmt der Tierschutzverein im Auftrag der Polizei den Transport, steht ihm ein Aufwendersatz nach den Regeln des Auftrags zu (§§ 670 ff. BGB).

Nimmt die Polizei für den Transport einen Dritten als sog. Nichtstörer in Anspruch, kommt eine Entschädigung nach dem jeweiligen Landespolizeirecht in Betracht.

Transportiert ein Passant bereits vor Eintreffen der Polizei das Tier ins Tierheim, kommt ein Rückgriff auf die Regelungen zum Aufwendersatz nach §§ 670 ff. BGB gegen die Polizei nicht mehr in Betracht.

3. Die rechtliche Behandlung von beschlagnahmten Tieren

3.1. Begriffsbestimmung

Die Beschlagnahme einer Sache ist die zwangsweise Sicherstellung durch Verwaltungsakt zur Verfügung einer Behörde zwecks Sicherung öffentlicher oder privater Belange.¹⁵⁾ Da nach § 90 a Satz 3 BGB auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften anwendbar sind soweit nichts anderes bestimmt ist, kann die zuständige Behörde bei vorhandener Rechtsgrundlage auch Tiere vorübergehend sicherstellen oder dauerhaft einziehen. In beiden Fällen wird das Tier auf Kosten und gegen den Willen des Halters artgerecht verwahrt. Zu diesen Verwahrtieren, die wegen Misshandlung oder Gefährdung der Allgemeinheit vorübergehend verwahrt werden, kommen in der Praxis vereinzelt noch Tiere hinzu, die auf der Grundlage des § 19 TierSchG beschlagnahmt wurden. Begeht der Halter eine Tierquälerei an dem Tier oder eine Straftat mit dem Tier, kann die Behörde bis zur endgültigen straf- oder ordnungsrechtlichen Entscheidung Tiere einziehen und unterbringen. Bei Rechtskraft des Urteils oder Bußgeldbescheides geht das Eigentum am Tier auf die zuständige Behörde über. Die Einziehung von Tieren kam mit Inkrafttreten der Landes-Gefährhundeverord-

⁴⁾ PALANDT, BGB-Kommentar, § 856 Rn 3

⁵⁾ VON LOEPER in KLUGE, Kommentar zum TierSchG, Einf. 138, nimmt wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot sogar die Nichtigkeit (§ 134 BGB) der Eigentumsaufgabe an mit der Folge, dass, falls der nach § 833 BGB haftbare Eigentümer nicht ermittelt werden kann, die Kommunen auch für ausgesetzte Tiere das Fundrecht analog anzuwenden haben.

⁶⁾ Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Vermerk B 30-02 S/Stö vom 25.02.2002, S. 12

⁷⁾ HIRT/MAISACK/MORITZ, Kommentar zum TierSchG, § 15 Rn 1

⁸⁾ Hessischer VGH, 11. Senat, Az.: 11 UE 1924/93, Urteil vom 22. November 1994

⁹⁾ CREIFELDS, Rechtswörterbuch, S. 1061

¹⁰⁾ OVG Münster, Az.: 13 A 638/95, Beschluss vom 06.03.1996

¹¹⁾ Amtl. Verlautbarung des Regierungspräsidenten in Darmstadt, Deutsches Tierärzteblatt 11/1988, S. 840

¹²⁾ Ebenso: VG Gießen, Az.: 7 E 358/92, Urteil vom 30. Mai 1994 abgedr. in NVwZ - RR 1995, 144-145 (LT)

¹³⁾ Regierung von Oberbayern, Az.: 230.12-1414 DAH, Schreiben vom 22.08.1990

¹⁴⁾ Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg, Abteilung 3 - Landespolizeipräsidium an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg vom 12.06.1996, Az.: 3-918/65

¹⁵⁾ CREIFELDS, a. a. O., S. 183

nungen,¹⁶⁾ welche das Halten und Züchten sog. Kampfhunde verbieten bzw. unter strengste Haltungsbedingungen stellen, häufiger vor.

3.2. Sicherstellung durch Fortnahme und anderweitige Unterbringung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG

3.2.1. Gestrecktes Verwaltungsverfahren

Die Fortnahmeverfügung setzt voraus, dass der beamtete Tierarzt in einem Gutachten oder schriftlichen Vermerk festgestellt hat, dass der Besitzer seine Halterpflichten nach § 2 TierSchG grob vernachlässigt hat, wodurch das Tier erheblich verwahrlost ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt. Eine erhebliche Vernachlässigung liegt dann vor, wenn die in § 2 TierSchG normierten Haltungsanforderungen (Unterbringung, Pflege, Fütterung, tierärztliche Versorgung) über einen längeren Zeitraum oder in besonders gravierender Weise missachtet wurden. Liegen diese Feststellungen vor, kann die zuständige Behörde nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG ein ganzes Maßnahmenbündel anordnen, um tierschutzgerechte Haltungsbedingungen wiederherzustellen: Zunächst erlässt die untere Verwaltungsbehörde gegen den Halter als Grundverfügung eine Wegnahmeanordnung, wenn diese geeignet, verhältnismäßig und erforderlich ist. Das Tier wird auf behördliche Anordnung vorübergehend weggenommen und auf Kosten des Tierhalters anderweitig untergebracht. Gleichzeitig wird dem Halter unter Fristsetzung aufgegeben, welche Auflagen er zu erfüllen hat, um tierschutzgerechte Haltungsbedingungen zu schaffen, die eine Rückgabe seines Tieres ermöglichen. Um die Befolgung dieser Anordnungen durchzusetzen, wird dem Halter in dieser Fortnahmeverfügung nach dem jeweiligen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Zwangsmittel angedroht. Die schriftliche Zwangsmittelandrohung ist zweckmäßigerweise der Grundverfügung beizuhängen.

Wenn die Wegnahme des Tieres sofort erfolgen muss und nicht abgewartet werden kann, bis der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist, wird die Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO für sofort vollziehbar erklärt. Die Fortnahmeverfügung begründet für die Dauer der anderweitigen Unterbringung des Tieres auf Kosten des Halters ein öffentlich-rechtliches Verwahrverhältnis (vgl. § 54 VwVfG), auf das die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der Verwahrung (§§ 688 ff. BGB) analog anzuwenden sind. In der Praxis wird zumeist das Tierheim mit der Durchführung der artgerechten Verwahrung durch Pauschal- oder Einzelvertrag beauftragt. Das Tier darf erst nach behördlicher Aufhebung der Fortnahmeverfügung herausgegeben werden.

3.2.2 Sofortvollzug oder Realakt (unmittelbare Ausführung nach Landespolizeirecht) bei fehlendem Halter oder Gefahr in Verzug

Kann das Tier aufgrund seiner erheblichen Vernachlässigung nicht bis zur Zustellung der schriftlichen Wegnahmeverfügung beim Halter verbleiben, ohne dass seine Gesundheit bzw. sein Leben ernsthaft bedroht sind, ist Gefahr in Verzug. Eine Beschlagnahme erfolgt in diesem Fall auf dem Wege des Sofortvollzuges (vgl. § 55 Abs. 2 VwVG NRW). Gegen den sich weh-

renden Halter ist eine sofort vollziehbar erklärte Duldungsanordnung zu erlassen. Die Behörde handelt – ggf. mit Vollzugshilfe der Polizei – selbst und direkt ohne vorausgehenden Verwaltungsakt, legt aber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Fortnahme und den Sofortvollzug mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung dar, wenn der Betroffene dies unverzüglich verlangt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).¹⁷⁾

Sofortvollzug kommt auch in Betracht, wenn kein Verantwortlicher als Adressat einer auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG gestützten Verfügung auffindbar ist. Die Behörde darf das aufgefundene Tier auch in Abwesenheit des Eigentümers im Wege der unmittelbaren Ausführung fortnehmen, versorgen und tierärztlich behandeln lassen. Will die Behörde ihre Kosten vom Eigentümer per Leistungsbescheid nach den Vorgaben des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes erstattet erhalten, hat sie dafür nur einen sehr kurzen Zeitraum von vier Tagen zur Verfügung,¹⁸⁾ um den Kostenpflichtigen zu finden und zu informieren. Ist zur Wegnahme des Tieres das Betreten von Räumen erforderlich, muss grundsätzlich ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss eingeholt werden (Art. 13 Abs. 2 GG), wenn nicht Gefahr in Verzug besteht und das Leben des Tieres ernsthaft gefährdet ist.

Einige Bundesländer haben in ihrem Landespolizei- und Ordnungsrecht das Rechtsinstitut der unmittelbaren Ausführung verankert. Ist der verantwortliche Halter des wegzunehmenden Tieres nicht erreichbar, kann der Realakt der Fortnahme des Tieres direkt auf die landesrechtliche Norm gestützt werden, welche die unmittelbare Ausführung regelt (vgl. § 14 ASOG Berlin). Der Rückgriff auf Landespolizeirecht zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes ist nach der Intention des Gesetzgebers zu § 16 a TierSchG zulässig.¹⁹⁾ Da die unmittelbare Ausführung in der Regel festlegt, dass der Realakt auf Kosten des Pflichtigen ergeht, kann die Kostenrechnung per Leistungsbescheid direkt dem Verantwortlichen zugestellt werden, ohne dass kurze Fristen zu beachten sind.

3.3. Verwertung beschlagnahmter Tiere durch Veräußerung oder Tötung

3.3.1. Veräußerung

Eine Veräußerung sichergestellter Tiere ist zulässig, wenn der Halter innerhalb der gesetzten Frist nicht artgerechte Haltebedingungen gewährleisten kann oder wenn es der Behörde trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für das Tier zu finden. Die Wegnahmeverfügung muss ebenso wie der Sofortvollzug rechtmäßig und bestandskräftig geworden sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ergeht eine Anordnung, dass der Betroffene die Veräußerung zu dulden hat. Die Anordnung kann für sofort vollziehbar erklärt werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO). Als Begründung kann angeführt werden, dass die Fortdauer der Unterbringung bis zur Rechtskraft die Kosten der Unterbringung den zu erwartenden Verkaufserlös bei weitem übersteigen würde. Der Halter kann die Veräußerung verhindern, indem er entsprechende Haltebedingungen schafft oder

Rechtsmittel einlegt, um die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), bzw. Antrag auf einstweilige Anordnung stellt (§ 123 VwGO).

Die Verwertung erfolgt nach den landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetzen durch öffentliche Versteigerung analog § 979 BGB oder, falls die Kosten der Versteigerung höher sind als der zu erwartende Erlös, durch freihändigen Verkauf. In der Praxis kommt es zumeist zum freihändigen Verkauf, weil selbst die Unterbringungskosten für Hund und Katze relativ rasch den Wert des Tieres übersteigen.²⁰⁾

3.3.2. Tötung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 Satz 1 3. Halbsatz

Die Tötung eines nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes weggenommenen Tieres soll als ultima ratio zulässig sein, wenn die Veräußerung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist mit Blick auf Art. 20 a GG ethisch bedenklich. Zwar konkretisiert Ziffer 15.1. AVV die rechtlichen Hinderungsgründe dahin, dass bei schlachtbaren Tieren ihre Zweckbestimmung zur Lebensmittelgewinnung, z. B. wegen der Anwendung verbotener Substanzen untersagt ist. Tatsächliche Hinderungsgründe liegen dann vor, wenn es der Behörde trotz ernsthafter Versuche nicht gelungen ist, das Tier zu veräußern, zu verschenken oder auf sonstige rechtlich zulässige Weise abzugeben. Nach 15.2. AVV hat die Behörde bei ihren Vermittlungsversuchen auch andere Fachbehörden oder Tierschutzorganisationen mit einzubeziehen. Da die meisten Tierschutzvereine, mitunter auch private Tierliebhaber diese Tiere – auch sog. Kampfhunde – übernehmen, scheidet eine Tötung gesunder, nicht aggressiver Tiere jedenfalls dann aus, wenn eine artgerechte Unterbringung durch Dritte möglich ist. Die Tötung gesunder Tiere steht nicht nur im Widerspruch zu Art. 20 a GG und § 17 Nr. 1 TierSchG, weil anfallende Kosten oder Arbeitsaufwand für sich genommen keine Tiertötung rechtfertigen können (siehe auch § 9 Abs. 2 Nr. 3 2. Hs. TierSchG), sie bedeutet auch eine erhebliche psychische Belastung der Tierheimmitarbeiter, da sie im Widerspruch zu ihrer satzungsgemäßen Arbeit keine Tierlebensrettung, sondern Beihilfe zur un gerechtfertigten Tiertötung bedeutet.²¹⁾

3.4. Beschlagnahme und Einziehung von Tieren im Straf- und Bußgeldverfahren nach § 19 TierSchG

Wurde an dem Tier eine Tierquälerei begangen oder wurde es zu einer Straftat gebraucht oder liegen bestimmte, in § 19 TierSchG aufgezählte Ordnungswidrigkeiten vor, kann das dem Täter gehörende Tier eingezogen werden. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein, was im Urteil oder Bußgeldbescheid besonders zu begründen ist. Die Einziehung erfolgt als Nebenstrafe im Strafverfahren nach § 74 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 StGB bzw. als Buße im Bußgeldverfahren nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 OWiG und wird rechtskräftig, sobald das Urteil bzw. der Bußgeldbescheid Bestandskraft erlangt hat.

Liegt ein Anfangsverdacht für eine Tierquälerei vor, beantragen Staatsanwaltschaft oder untere Verwaltungsbehörde beim Amtsgericht einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebe-

¹⁶⁾ Gefahrhundeverordnungen existieren in allen Bundesländern; in Brandenburg, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein teilweise oder ganz durch Gerichtsurteil aufgehoben bzw. im Rechtsmittelverfahren

¹⁷⁾ HIRT/MAISACK/MORITZ, a. a. O., § 16 a, Rn 17 und KLUGE, a. a. O., § 16 a Rn 20

¹⁸⁾ KLUGE, a. a. O., § 16 a Rn 50 mit Verweis auf OVG Münster DVBL 1973, S. 925

¹⁹⁾ KLUGE, a. a. O., § 16 a Rn 51

²⁰⁾ HIRT/MAISACK/MORITZ, a. a. O., § 16 a Rn 19 halten einen Tagessatz von 12,50 EUR je Hund und 6 EUR je Katze derzeit für angemessen

²¹⁾ vgl. auch HIRT/MAISACK/MORITZ, a. a. O., § 16 a Rn 20 mit weiteren Rspr.-Hinweisen

schluss nach §§ 102, 94, 98 StPO, um das misshandelte Tier untersuchen zu können. Bestätigt sich der Verdacht, ist die Beschlagnahme des Tieres wegen der zu erwartenden Einziehung erforderlich (§§ 111 b, 111 e StPO). Mit der Beschlagnahme des Tieres tritt ein Veräußerungsverbot ein (§§ 111 c Abs. 5 StPO, 136 BGB). Da die Beschlagnahme zur Einziehung sehr kostspielig ist, z. B. wenn größere Tierbestände oder exotische Tiere untergebracht werden müssen, sieht § 111 I StPO schon im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit der Notveräußerung vor.

Die Verwertung richtet sich nach §§ 814-825 ZPO. In der Praxis kommt es häufig zum freihändigen Verkauf (meist die Übergabe des Tieres zum Symbolpreis an den Tierschutzverein oder eine sachkundige Person).

4. Die rechtliche Behandlung von Fundtieren

4.1. Begriffbestimmung

Fundtiere sind verlorene Tiere, die einem Eigentümer entlaufen oder abhanden gekommen und von einem Finder in Besitz genommen worden sind. Fundtiere sind nicht herrenlos, solange der Eigentümer nach ihnen sucht.²²⁾ Die Unterscheidung zu herrenlosen Tieren oder freilaufenden Katzen bzw. streunenden Hunden, welche regelmäßig zu ihren Besitzern zurückkehren, ist in der Praxis schwierig zu treffen. Um festzustellen, ob tatsächlich eine Eigentumsaufgabe nach § 959 BGB vorliegt, muss die Absicht des vormaligen Eigentümers bekannt sein, dass er den Besitz des Tieres aufgegeben hat, um auf sein Eigentum zu verzichten. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn z. B. ein Tier am Tierheim angebunden und mit einem Zettel vorgefunden wird, auf dem vermerkt ist, dass der Hund einen neuen Pflegeplatz sucht. Fehlt eine solche eindeutige Erklärung, muss sich aus den Umständen der Auffindesituation eine konkludente Willenserklärung zur Eigentumsaufgabe ergeben (z. B. Katzenbabies in der Mülltonne). Eine willentliche Eigentumsaufgabe – so das LG Zwickau²³⁾ – kann jedenfalls nicht schon dann angenommen werden, wenn ein Hund nachts allein an einem Brückengeländer angebunden aufgefunden wird. Zwar können äußere Umstände wie ein gepflegtes Fell, ein Halsband oder die Auffindesituation zur Bestimmung mit herangezogen werden, im Zweifelsfall, also bis zum Nachweis des Gegenteils, hat die Kommune jedenfalls vom Vorliegen eines Fundtieres auszugehen.²⁴⁾ Eine solche Handhabung ist, so der Runderlass von Schleswig-Holstein über die Verwahrung von Fundtieren,²⁵⁾ im Einklang mit § 1 TierSchG schon aus ethischen Gründen

²²⁾ PALANDT, a. a. O., vor § 965 Rn 1

²³⁾ LG Zwickau, Az.: 51 T 233/97 und hierzu POPP, Wann ist ein Tier ausgesetzt? – Eigentumsrecht versus Tierschutzinteresse in TVT-Nachrichten 2/1998 S. 34 ff.

²⁴⁾ Ziffer 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug des Fundrechts vom 1. Dezember 1993 (AIIIMBl. 1993 S. 1313), ebenso Teil I Ziffer 1.1.2 des Runderlasses des Brandenburgischen Ministers des Innern zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren vom 21. Dezember 1993 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 6. Januar 1994), anderer Ansicht ist der Saarländische Städte- und Gemeindetag, Gutachten vom 25.02.2002, S. 3

²⁵⁾ Gemeinsamer Runderlass vom 30. Juni 1994 (XI 340-72253/IV 260-212.8.04 – Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 318, siehe auch Deutsches Tierärzteblatt 11/1994, S. 1028

geboten. Erst wenn sich der Eigentümer des Tieres nach vier Wochen weder bei den Behörden noch im Tierheim gemeldet hat, kann, so die Richtlinien von Bayern und Schleswig-Holstein, in der Regel angenommen werden, dass er die Suche nach seinem Tier und damit auch sein Eigentumsrecht aufgegeben hat. In den Richtlinien von Brandenburg (Teil I Ziffer 1.2 und Teil III Ziffer 14.4.3) und Sachsen-Anhalt endet die Zuständigkeitspflicht der Gemeinden bei fehlendem Nachweis der Herrenlosigkeit erst mit Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 973 BGB.²⁶⁾

4.2. Adressat von Handlungspflichten

Ein Fundtier ist nach den Fundrechtsregeln der §§ 965 – 984 BGB zu behandeln. Weitere Vorgaben enthalten landesrechtliche Runderlasse oder Empfehlungen zur Fundtierbehandlung.²⁷⁾ Der Finder, der ein verlorenes Tier an sich nimmt, hat eine Reihe gesetzlicher Vorschriften zu beachten: So hat er, da ein Eigentümer oder Berechtigter in der Regel nicht bekannt ist, seinen Fund unverzüglich bei der Polizei oder Kommune anzuzeigen (§ 965 BGB). Unterlässt er dies, verletzt er das Eigentumsrecht des Eigentümers, der gem. § 973 Abs. 1 BGB bis sechs Monate nach der Fundtieranzeige sein Tier vom Besitzer herausverlangen kann. Das Verschweigen des Fundes kann als Fundunterschlagung (§ 246 StGB) bestraft werden. Behält der Finder mit Einverständnis der Behörde das Tier, hat er es artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu ernähren und wenn nötig auch tierärztlich versorgen zu lassen (§ 966 i.V.m. § 688 ff. BGB, § 2 TierSchG). Meldet sich der Eigentümer innerhalb von sechs Monaten seit der Fundtieranzeige, muss der Finder das Tier zurückgeben, kann aber vom Eigentümer seine notwendigen Aufwendungen (§ 970 BGB) und Finderlohn (§ 971 BGB) verlangen. Meldet sich kein Eigentümer, kann er die Übereignung des Fundtieres für sich beanspruchen (§ 973 Abs. 1 BGB).

In der Regel liefert der Finder das Tier bei der Polizei oder im Tierheim ab. Da im Fundrecht weder die Dauer noch die Höhe der Kostenerstattung für die Fundtierunterbringung geregelt ist, hängt die Aufwandserstattung davon ab, ob die Kommune selbst die Fundtierverwahrung übernimmt oder hierzu mit einem Vertrag das örtliche Tierheim verpflichtet hat.

4.3. Die Zuständigkeit der Kommunen zur Fundtierversorgung

Die Zuständigkeit der Städte und Kommunen zur Fundtierunterbringung ergibt sich aus den Fundvorschriften (§ 90 a BGB i.V.m. §§ 965 bis 984 BGB) und – soweit vorhanden – landesspezifischen Zuständigkeitsregeln.²⁸⁾ In tierschutzkonformer Anwendung der Fundvorschriften haben die Gemeinden die Fundtiere entgegenzunehmen und artgerecht im Sinne des § 2 TierSchG unterzubringen, zu ernähren und zu pflegen.²⁹⁾ Hierzu zählen auch die notwendigen Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie unerlässliche prophylaktische Maßnahmen wie Impfungen

²⁶⁾ So die Richtlinien von Brandenburg (siehe Fn 32) und Sachsen-Anhalt

²⁷⁾ Weitere Runderlasse zur Fundtierbehandlung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Saarland. Gemeinsame Empfehlungen der Innen- und Sozialministerien gibt es in Bayern und Thüringen, spezielle Verträge mit den Tierschutzvereinen gibt es in den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg, siehe auch Tierschutzhandbuch des Deutschen Tierschutzbundes, S. 139, 140

²⁸⁾ PALANDT, a. a. O., vor § 965 Rn 2

²⁹⁾ PALANDT, a. a. O., § 688 Rn 4

und Entwurmungen, die notwendig sind, um der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb des Tierheimes vorzubeugen. Bei Hunden ist dies die Grundimmunisierung gegen Staupe, HCC – ansteckende Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose, bei Katzen ist die Grundimmunisierung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen.³⁰⁾ Die Kastration und die Tollwutimpfung sind hiervon grundsätzlich nicht erfasst.

Da die meisten Kommunen nicht über ausreichend geschultes Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Erfüllung dieser Verwahrungspflichten verfügen, werden in der Regel die ortsansässigen, von den Tierschutzvereinen geführten Tierheime mit dieser Aufgabe beauftragt.

4.3.1. Kostenerstattung der Kommunen für Fundtiere

4.3.1.1. Rechtsgrundlage: Verwahrvertrag mit einem Tierheim

In der Praxis wird zwischen der Kommune und dem Tierschutzverein als Träger des Tierheims ein schriftlicher, öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 Satz 1, 57 VwVfG) geschlossen, dessen inhaltliche Pflichten sich an die Zivilrechtsregeln zur Verwahrung anlehnen (§ 688 BGB).

In der Praxis wird die Fundtierverwahrung entweder mit einer Pauschalvergütung abgegolten, bei welcher der Kostenaufwand als jährlicher Festbetrag erstattet wird, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten errechnet oder es wird je Gemeindegewohner ein Betrag zwischen 0,20–0,75 EUR bezahlt. Als Gegenleistung für diesen Geldbetrag werden die Tierschutzvereine verpflichtet, alle dem Gemeindegebiet zugehörigen Fund- und beschlagnahmten bzw. sichergestellten Tiere zu verwahren.³¹⁾

Bedingt durch den unterschiedlichen Pflegeaufwand wird differenziert nach Hunden (unterteilt in kleine, mittelgroße, große Tiere), Katzen, Kleintieren und Vögeln. Einheitlich festgelegte Vergütungssätze fehlen. Der Aufwand für die Fundtierunterbringung errechnet sich bei Tierheimen durch die Erfassung der jährlichen Gesamtaufwendungen für den Tierheimbetrieb mit Steuern, Versicherungen, Strom, Wasser, Personalkosten, Kosten der Tierunterbringung, Futterkosten, Kosten des Tierschutzfahrzeuges etc. Bei einem auf dieser Grundlage errechneten Kostenaufwand beträgt der Tagessatz aktuell bei Hunden durchschnittlich zwischen 10–12 EUR, bei Katzen 4–5 EUR und bei Kleintieren und Vögeln 3 EUR.³²⁾ Diese Tagessätze beziehen sich auf gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine, die ihre Tierheime teilweise mit unbezahlten ehrenamtlichen Helfern betreiben. Die Kosten einer gewerblich geführten Tierpension liegen durchschnittlich um 20 % höher.³³⁾

Fehlt eine pauschale Vereinbarung mit dem Tierschutzverein, erfolgt die Erstattung von Fundtieraufwendungen durch Einzelabrechnung nach Tagessätzen, deren Höhe sich nach dem verwahrten Tier richtet. Die vertraglich ausgehandelte Anzahl der erstatteten Tagessätze ist mit bis zu 28 Tagen deutlich geringer als die sechsmontige Zeitspanne, in welcher der Eigentümer sein Tier zurückverlangen kann

³⁰⁾ vgl. Runderlass Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bayern

³¹⁾ Bremen, Berlin, Hamburg, München u. v. a.

³²⁾ Tierschutzhandbuch des Deutschen Tierschutzbundes, 2. Aufl. 2003, S. 112 und S. 141, siehe auch Fn 20

³³⁾ AG Landau in der Pfalz, Az.: 1 C 466/86 vom 22. Februar 1987

(§§ 973, 976 BGB). Nach diesem Zeitraum liegt es im Kostenrisiko des jeweiligen Tierheims, das Fundtier möglichst rasch an einen neuen Besitzer zu vermitteln.

Ändern sich wesentliche Vertragsbestandteile (wie z. B. die vermehrte Beschlagnahme von sog. Listenhunden nach Inkrafttreten der Landeshundegesetze) kann ein Vertragspartner (Kommune oder Tierheim) nach § 60 Abs. 1 VwVfG eine Vertragsanpassung verlangen oder den Vertrag kündigen. Für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 40 VwGO).

Die kommunale Aufwandserstattung ist keineswegs kostendeckend. Obwohl $\frac{3}{4}$ der Tierheimtiere aus Fund- Verwahr- und beschlaggenommenen Tiere bestehen, erfolgt die Finanzierung der Tierheime nur bis zu 25 % durch kommunale Zuschüsse.³⁴⁾ Wie hoch die damit den Tierheimen aufgebürdete Kostenlast ist, zeigt eine vom Deutschen Tierschutzbund 1996 und 2000 in Auftrag gegebenen Studie zur Fundtiersituation in deutschen Tierheimen:³⁵⁾ Während 1996 225.000 Tiere (davon 84.000 Hunde und 102.000 Katzen) in den Tierheimen aufgenommen wurden, waren es im Jahr 2000 insgesamt knapp 300.000 Tiere (davon 105.000 Hunde und 130.000 Katzen). Die durchschnittliche Verweildauer von Katzen lag in beiden Studien bei ca. 60 Tagen, bei Hunden 1996: 54 Tage, 2000: 67 Tage. Nur $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der übernommenen Tiere können weitervermittelt werden, der Rest verbleibt als Gnadentier bis zum Lebensende auf Kosten der Tierschutzvereine im Tierheim.

4.3.1.2. Kostenerstattungspflicht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Bringt ein Finder das Fundtier direkt ins Tierheim, hat dieses gegenüber der Kommune einen Kostenerstattungsanspruch erst ab der Fundtieranzeige. Als Anspruchgrundlage kann der Tierschutzverein als Träger des Tierheims das Rechtsinstitut der GoA für sich in Anspruch nehmen. Eine GoA liegt vor, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne dass er hierzu einen Auftrag hat oder sonst dazu berechtigt ist.³⁶⁾ Die Inbesitznahme und Pflege eines Fundtieres ist das Geschäft eines anderen, in erster Linie des Eigentümers, der nach § 2 TierSchG sein Tier artgerecht zu versorgen hat. Da dieser nicht gegenwärtig ist, fällt die Fundtierunterbringung nach § 966 in den Aufgabenkreis der Kommunen. Der Tierschutzver-

ein, der hier der Geschäftsführer ist, hat somit ein Geschäft der Behörde = der Geschäftsherr ausgeführt. Das Geschäft entsprach auch dem wirklichen Willen oder dem mutmaßlichen Interesse der Gemeinde, da die Fundtierunterbringung eine kommunale Pflichtaufgabe ist. Ein etwa entgegenstehender Wille der Kommune wäre nach § 679 BGB unbeachtlich, weil die Erfüllung der Fundtierversorgung den gesetzlichen Halterpflichten entsprach.

Der Tierschutzverein hat daher nach §§ 683, 670 BGB gegen die Gemeinde Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Aufwendungen. Da ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht geschlossen wurde, sind diese Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg einzuklagen. Gleiches gilt für die Feststellung über das Bestehen einer Rechtspflicht der Kommune zur Erstattung.³⁷⁾

5. Resümee

Die rechtliche Behandlung von herrenlosen, beschlaggenommenen und aufgefundenen Tieren ist ein sehr komplexes Thema, das durch wechselnde behördliche Zuständigkeiten und Rechtswege einerseits und die zunehmende Ablehnung von Kostenübernahmen bei steigenden Zulaufzahlen insbesondere bei Fundkatzen in den Tierheimen zu erheblichen Belastungen geführt hat.³⁸⁾ Dies belastet die Tierschutzvereine mit Aufgaben, die ihre Existenz gefährden und an sich den Behörden zugewiesen sind. Eine konsequente Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen, um die rasche Rückführung der Tiere zu ihren Besitzern zu ermöglichen, und Steuerbefreiungen für Tierheimhunde könnten das Kostenerstattungsproblem verringern.

Literatur

ANONYM, (2004): Die Welt (online), <http://www.welt.de/data/2004/07/05/300891.html> vom 5. 7. 2004 – **ANONYM**, (2004): dpa km yyth Is 20091, Umfrage über die Finanznot Thüringer Tierheime vom 15. Juni 2004 – **APEL, W.** (2000): Tierheime – Hort für Heimtiere, aber auch Symptom einer gestörten Mensch-Tier-Beziehung, Protokolldienst 1/00 zur Tagung Heimtierhaltung vom 9.–11. April 1999, Evangelische Akademie Bad Boll. – **CREIFELDS, C.** (1994): Rechtswörterbuch, 12. Auflage, Verlag C.H. Beck, München – **DAS TIERSCHUTZHANDBUCH** (2003): Praktischer Leitfaden für Tierschutzvereine und Tierheime im Deutschen Tierschutzbund e.V. (Hrsg.), 2. Aufl., Bonn. – **DÖRING, V., KRUG, W.** (2001): Wildtiere in der tierärztlichen Praxis – Empfehlungen aus der Sicht des Tierschutzes, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, TVT-Nachrichten 1/2001, S. 10 ff. – **HEIECK, C.** (1992): Kostenerstattungsansprüche der Tierschutzvereine gegen die öffentliche Hand, Gutachten im Auftrag des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg, Stuttgart. – **HIRT,**

A., MAISACK, C., MORITZ, J. (2003): Tierschutzgesetz, Kommentar, 1. Aufl., Verlag F. Vahlen, München. – **KLUGE, H.-G.** (Hrsg.) (2002): Tierschutzgesetz Kommentar, 1. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. – **LORZ, A., METZGER, E.** (1999): Kommentar zum Tierschutzgesetz, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München. – **MAFO Institut, Institut für Markt-, Meinungs- und Absatzforschung** (6/1996 und 4/2000): Studien zur Situation der Tierheime in Deutschland, im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes, Schwalbach am Taunus. – **PALANDT** (2002): Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 61. Aufl., Verlag C.H. Beck, München. – **POPP, S.** (1998): Wann ist ein Tier ausgesetzt? – Eigentumsrecht versus Tierschutzinteresse, TVT-Nachrichten 2/1998, S. 34 ff. – Saarländischer Städte- und Gemeindetag, (2002): Vermerk/Gutachten vom 7. Februar 2002, B 30-02 S/Stö

Zitierte Rechtstexte

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) v. 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36 a v. 22. Februar 2000) – Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. d. Bek. v. 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003 S. 738) – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. F. d. Art. 1 VO v. 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch Art. 167 Achte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. Bek. v. 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) v. 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.7.2002 (BGBl. I S. 2863) – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) i. d. F. d. Bek. v. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) geändert durch Bek. v. 2.7.1992 (AllIMBl. S. 555) – Strafgesetzbuch (StGB) i. d. F. d. Bek. v. 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) – Strafprozessordnung (StPO) i. d. F. d. Bek. v. 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319) – Straßenverkehrsordnung (StVO) v. 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38) – Tierschutzgesetz (TierSchG) i. d. F. d. Bek. v. 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. Bek. v. 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) – Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) v. 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle v. 17.12.1997 (BGBl. I S. 3039) – Zivilprozessordnung (ZPO) i. d. F. v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 533) – zuletzt geändert durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 05.05.2004 (BGBl. I S. 718).

Korrespondenzadresse:

Evelyn OFENSBERGER, Akademie für Tierschutz, Rechtsabteilung, Postfach 1361, 85573 Neubiberg
E-Mail: Evelyn.Ofensberger@tierschutzakademie.de

³⁴⁾ APEL, Tierheim – ein Hort der Tiere, S. 199 und „Die Welt“ (online) vom 5.7.2004, <http://www.welt.de/data/2004/07/05/300891.html>

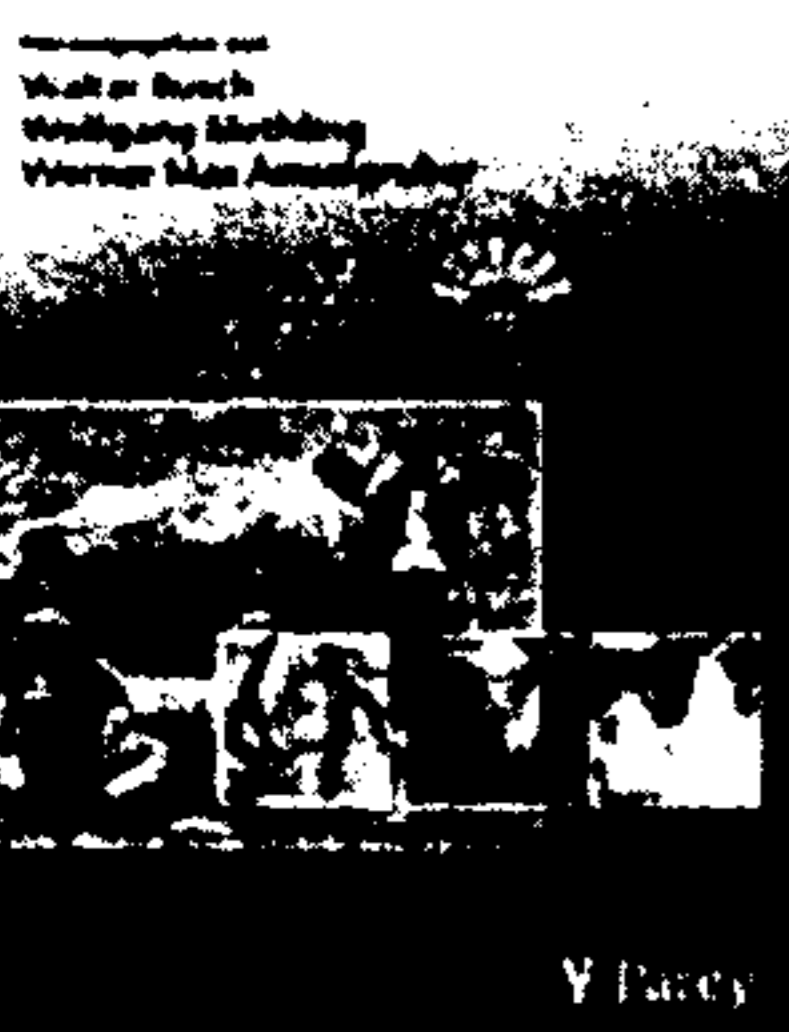
³⁵⁾ MAFO - Studien von Juni 1996 und April 2000

³⁶⁾ CREIFELDS, a. a. O., S. 494

³⁷⁾ HEIECK, Gutachten zu Kostenerstattungsansprüchen der Tierschutzvereine, S. 13

³⁸⁾ dpa – Meldung vom 15.6.2004 über die Finanznot Thüringer Tierheime, dpa km yyth Is 200915

Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre



Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre

XVIII, 638 S., 157 Abb., kartoniert, 2004, 89,95 €, Parey bei MVS ISBN 3-8304-4092-8.

Die wichtigste Voraussetzung für Nutztierhaltung und Tierschutz stellt die Gesundheit der Tiere dar. Nur bei gesunden Tieren kann die Leistungsfähigkeit voll ausgeschöpft werden. Im vorliegenden Buch werden die wichtigsten Erkrankungen, ihre Entstehung und ihr Verlauf bei Rind, Schaf, Schwein, Pferd und Geflügel dargestellt. Neben der Beschreibung tiergesundheitlicher Normwerte und verschiedener Methoden der Gesundheitsüberwachung ist die Herdengesundheit ein weiterer Schwerpunkt des Buches. Die ökonomische Untermauerung des Faktors Tiergesundheit unterstreicht den Praxisbezug dabei in besonderer Weise.

Dieses Lehrbuch bietet vor allem Studierenden der Agrarwissenschaften und der Veterinärmedizin Grundwissen für eine moderne Tierhaltung. Aber auch der Praktiker findet hier wertvolle Hinweise für seine tägliche Arbeit.

Versandbuchhandlung M. & H. Schaper

Postfach 16 42 · D-31046 Alfeld · Tel.: 0 51 81/80 09 21 · Fax: 0 51 81/80 09 33

<http://www.schaper-verlag.de> · E-Mail: buch@schaper-verlag.de